

3.4

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 12.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Absatz 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG) der Gemeinde Isernhagen (im Weiteren die „Gemeinde“ genannt).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrsanlagen, Straßenbegleitgrün) und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Sondernutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 18 Absatz 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, der Straßenverkehrsbehörde (§ 18 Absatz 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast/ Straßenverkehrsbehörde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Absatz 4 Sätze 3 und 4 NStrG).
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung, Verlegung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Ist eine aufbruchlose Bauweise nicht möglich, so schreibt die Gemeinde vor, wie die Wiederherstellung zu erfolgen hat. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihnen erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Die Zwangsmittel richten sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG – in Verbindung mit §§ 65 Niedersächsi-

sches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder beauftragter Dritter und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben nach Beendigung der erteilten Erlaubnis erforderlichenfalls mit einem Vertreter der Gemeinde/ des betroffenen Straßenbaulastträgers eine Inspektion auf Schäden an den in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen. Evtl. auftretende Schäden sind zu protokollieren und deren Beseitigung ist zu dokumentieren/ nachzuweisen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde unter Angabe von Art, Umfang, Dauer und Ort mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (4) Erlaubnisfreie Nutzungen sind der Gemeinde rechtzeitig, mindestens 2 Wochen, vor der Nutzung entsprechend Absatz 1 anzuzeigen.
- (5) Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.

§ 7

Erlaubnis- und anzeigefreie Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind weder erlaubnis- noch anzeigepflichtig, sofern die Nutzung nicht den jeweiligen Handlungsrichtlinien zuwiderläuft:
 - a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Tag vor der Abfuhr auf Gehwegen, soweit der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
 - b) alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Warenauslagen sowie eine Werbetafel im Sinne von § 5 Satz 1 in unmittelbarer Nähe vor den Geschäften und Verkaufsstellen und baurechtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und ausreichend (mindestens 1,5 m) Gehwegfläche verbleibt;
 - c) baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kragteile;
 - d) Gegenstände aus Anlass besonderer Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger oder politischer Art sowie aus Anlass von Volksfesten, gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der örtlichen wirtschaftsfördernden Vereine;
 - e) baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 - f) das Anbringen und Aufstellen von Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen, Notrufsäulen etc. in den üblichen Abmessungen;
 - g) das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, religiösen oder anderen nichtkommerziellen Inhalts;
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Anzeigepflichtige, erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Informationsstände von gemeinnützig anerkannten Vereinen, politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und anderen nichtkommerziellen Vereinigungen sind bei der Gemeinde mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sondernutzung anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (2) Die Sondernutzung soll einen Zeitraum von drei Tagen und eine Größe von 10 m² nicht übersteigen.

§ 9

Einschränkung von Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs oder Städtebaus, dies erfordern.

Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der zurzeit geltenden Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Isernhagen erhoben.

Gebühren können auch für nicht genehmigte oder abgelehnte Sondernutzungen erhoben werden.

§ 11

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeit und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 (NKomVG) bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 1 NStrG bei der Benutzung der in § 1 Absatz 2 durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,

b) entgegen § 3 und 4 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.

In diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Stadt Hannover“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis der Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Isernhagen vom 15. November 1984 außer Kraft.

Isernhagen, 23.02.2015

Der Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 12.03.2015, Nr. 10.